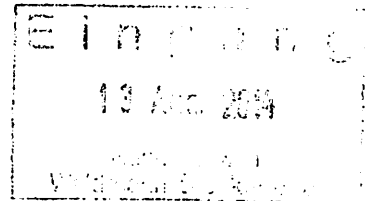
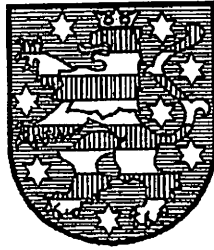


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn V [REDACTED]
A [REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräßle als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2014 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid vom 20.02.2013 wird aufgehoben, soweit er entgegensteht.

II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

II. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am [REDACTED] 1992 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zu Folge am [REDACTED] 2011 über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am [REDACTED] 2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylantrages gab er in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2011 im Wesentlichen an, dass sein Vater getötet worden sei, als er 11 Jahre alt war, weil er sehr vermögend gewesen sei. Er habe Häuser, Grundstücke, Ackerland und Läden hinterlassen. Nach einem Jahr habe seine Mutter wieder geheiratet. Der Stiefvater habe jedoch nur das Vermögen haben wollen und seine Mutter und ihn töten wollen. Seine Schwester sei zwangsverheiratet worden und habe sich deswegen verbrannt. Sie seien daraufhin gemeinsam in den Iran zur Tante mütterlicherseits ausge- reist, er sei jedoch nach Deutschland weiter gereist.

Mit Bescheid vom 20.02.2013 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 4).

II.

Dagegen ließ der Kläger am 26.02.2013 durch seinen Bevollmächtigten Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.02.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen, äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Der Kläger sei am 11.09.2011 in der Evangelischen Kirche , : getauft worden. In der dortigen evangelischen Gemeinde gebe es eine intensive Gemeindegemeinschaft mit Menschen persischer Sprache. Der Kläger habe sonntags im Anschluss an den Gottesdienst an einer Taufvorbereitung teilgenommen und sich in der Gemeinschaftsunterkunft mit einer kleinen Gruppe von Christen bzw. am Christentum Interessierten und einem Dolmetscher regelmäßig versammelt. Der Kläger habe die ca. 30 km lange Fahrstrecke zur Kirche in Nordhausen mit einem Fahrrad zurückgelegt, was zeige, dass er bereit sei, einiges für den neuen Glauben auf sich zu nehmen. Wegen dieses Glaubens werde er in Afghanistan verfolgt.

In der Akte befindet sich ein Schreiben des dortigen Pfarrers vom 13.12.2013, in dem dieser ausführt, dass der Kläger dankbar gewesen sei für alles, was er über den christlichen Glauben habe lernen können. Er lese regelmäßig in der Bibel und komme immer mit Fragen, die er sich dazu notiert habe. Er erweitere sein Wissen und seine Erfahrungen und könne auch anderen mit ihren Glaubensfragen zur Verfügung stehen. Er arbeite in den Gottesdiensten bei Lesungen und Gebeten mit. Sein Glaube sei für ihn zu einer tragenden Kraft geworden. Auch in der Gemeinschaftsunterkunft suche er Kontakt zu Gemeinden und Pfarrern. Er habe unterstützt, dass sich in seinem Haus ein kleiner Bibelkreis treffen könne. Er nehme auch regelmäßig an einem in den Seminarräumen der Kirche stattfindenden Treffen von Christen aus dem persischen Sprachraum teil. Mehrere Gemeindeglieder bestätigen dies und beschreiben die vielfältigen Aktivitäten und Kontakte des Klägers.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 31.07.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf geladen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20.02.2013 dem entgegensteht, erweist er sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU - Qualifikationsrichtlinie "QRL" vom 28.08.2013, BGBl. I S. 3474 - zum 01.12.2013 in Kraft getretenen Fassung) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3d AsylVfG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylVfG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 QRL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungs-

handlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylVfG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylVfG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylVfG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylVfG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylVfG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylVfG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylVfG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden

bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAusIR 1986, 79 ff.).

Auch bei der Annahme einer Vorverfolgung kommt die Gewährung von Flüchtlingsschutz nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylVfG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylVfG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG).

Nach Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zu, weil er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine abschiebungsschutzrelevante Verfolgung wegen der von ihm glaubhaft vorgetragenen Konversion zum christlichen Glauben und dem damit verbundenen Abfall vom muslimischen Glauben zu befürchten hat. Eine Bedrohung nach § 3 Abs. 1 AsylVfG kann nach § 28 Abs. 1 a AsylVfG auch auf Ereignissen beruhen, die - wie im Fall des Klägers - nach dem Verlassen des Herkunftslandes eingetreten sind, insbesondere, wenn sie auf einem Verhalten des Ausländers beruhen, welches Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Es ist unschädlich, dass der Kläger sich erst in Deutschland zum christlichen Glauben hin orientiert hat. Anders als § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für Asylbewerber nach Art. 16 a GG setzt § 28 Abs. 1 a AsylVfG für den Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG gerade nicht voraus, dass die Überzeugung schon im Heimatland erkennbar betätigt worden ist (vgl. OVG NRW, U. v. 17.08.2010 - 8 A 4063/96.A -, juris). Hätte sich der Kläger bereits in seinem Heimatland dem christlichen Glauben zugewandt, dann wäre dies allerdings ein gewichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit seines Glaubenswechsels (vgl. auch Hailbronner, Kommentar Ausländerrecht, Stand August 2009, § 28 AsylVfG Rdnr. 32, 34).

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG umfasst der Begriff der Religion als Verfolgungsgrund insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Die Vorschrift umfasst damit auch die Religionsausübung in der Öffentlichkeit. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling kann dem Antragsteller auch nicht zugemutet werden, auf religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen, zu verzichten (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012 - C- 71/11 u.a. -, juris). Es kommt folglich nicht mehr darauf an, ob es dem Religionswechsler zumutbar ist, öffentlich praktizierten Riten der Glaubensgemeinschaft - etwa Gottesdiensten oder Prozessionen - fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden (vgl. OVG NRW, B. v. 30.7.2009 - 5 A 1999/07.A -, juris unter Hinweis auf BVerfG, B. v. 19.12.1994 - 2 BvR 1426/91 -, DVBl. 1995, S. 559). Nach § 3a Abs. 3 AsylVfG muss aber eine Verknüpfung zwischen den in § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG genannten Gründen und den in § 3a Abs. 1 AsylVfG als Verfolgung eingestufteten Handlungen bestehen. Nicht jeder Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit stellt hierbei

zudem eine Verfolgungshandlung im oben genannten Sinne dar. Es muss vielmehr eine schwerwiegende Verletzung dieser Freiheit vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012, a.a.O.).

Soweit als Nachfluchtgrund ein Glaubenswechsel geltend gemacht wird, muss der Kläger die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Konversion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswechsel und nicht auf Opportunitätsabwägungen beruht (vgl. OVG NRW, B. v 30.07.2009 - 5 A 1999/07.A -, juris). Nur dann ist davon auszugehen, dass der Kläger durch seine neue Religion anhaltend geprägt ist, diese auch im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland beibehalten und weiter ausüben wird. Eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung liegt nämlich nur dann vor, wenn im Hinblick auf dessen persönliche Umstände anzunehmen ist, dass er auch nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Dies wird dabei umso mehr der Fall sein, als ihm diese religiösen Betätigungen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig sind (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012, a.a.O.).

Im Rahmen der Prüfung geht es dabei allerdings weniger um die Frage, ob der Kläger tatsächlich Christ geworden ist, weil dies bereits durch die Taufe belegt wird. Die Prüfung, ob der Ausländer die Voraussetzungen für die Taufe erfüllt, stellt einen innerkirchlichen Vorgang dar, der allenfalls bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Missbrauch gerichtlich zu untersuchen sein wird. Auch kommt es nicht entscheidungserheblich auf das theologische Wissen des Klägers an, da auch dies nicht den Christen ausmacht und keine Aussagekraft dazu hat, wie der Kläger seinen Glauben tatsächlich ausübt. Entscheidend sind vielmehr die religiöse Prägung des Klägers und seine bisherige Glaubenspraxis, mithin seine Glaubensidentität. Hieraus lässt sich eine Prognose für das Verhalten des Klägers im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland treffen. Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Asylbewerber zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 -10 C 23.12-).

Nach Überzeugung des Gerichts steht fest, dass sich der Kläger vom muslimischen Glauben abgewandt und dem christlichen Glauben ernsthaft und mit innerer Überzeugung zugewandt hat. Dies ergibt sich zum einen aus den im Verfahren vorgelegten Dokumenten und zum anderen aus seiner Einlassung in der mündlichen Verhandlung.

Bereits in den Behördenakten befindet sich eine Bestätigung des Pfarrers | vom 13.12.2013, in dem dieser ausführt, dass der Kläger regelmäßig in der Bibel lese und immer mit Fragen zu ihm komme, die er sich dazu notiert hätte. Er sei dankbar für alles, was er über den christlichen Glauben habe lernen können. Er erweitere ständig sein Wissen und seine Erfahrungen und könne auch anderen mit ihren Glaubensfragen zur Verfügung stehen. Er arbeite in den Gottesdiensten bei Lesungen und Gebeten mit. Sein Glaube sei für ihn zu einer tragenden Kraft geworden. Auch in der Gemeinschaftsunterkunft suche er Kontakt zu Gemeinden und Pfarrern. Er habe unterstützt, dass sich in seinem Haus ein kleiner Bibelkreis treffen könne. Er nehme auch regelmäßig an einem in den Seminarräumen der Kirche stattfindenden Treffen von Christen aus dem persischen Sprachraum teil. Weiterhin hat der Kläger durch Vorlage seiner Taufurkunde belegt, dass er am 11.09.2011 in der Evangelischen Kirche | getauft und damit ein Mitglied der christlichen Gemeinschaft geworden ist. Auch aus den Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung zeigt sich, dass seine Konversion auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruht. So hat er überzeugend dargelegt, aus welchen Gründen er zum christlichen Glauben konvertiert ist. Er berichtet, dass er regelmäßig am Gemeindeleben teilnehme, die Gottesdienste besuche und häufig an Veranstaltungen in der Gemeinde in | teilnehme z.B. an einem Sing- und Bibelkreis. Dies wird auch bestätigt durch die von ihm vorgelegten Fotos, die ihn u.a. bei seiner Taufe, bei Treffen in der Gemeinde, bei einer Lesung, mehreren Konfirmationsfeiern in der Gemeinde und Gottesdienstes in den Jahren 2012 bis 2014 zeigen. Pfarrer | ergänzt in der mündlichen Verhandlung seinen schriftlichen Vortrag dahingehend, dass der Kläger vor kurzem in einem Camp vor 2000 Menschen von seinem Glauben berichtet habe.

Das Gericht ist aufgrund dessen auch davon überzeugt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan auf Grund seiner inneren Glaubenseinstellung am christlichen Glauben festhalten würde. Er würde seinen Glauben nicht verleugnen oder diesen wieder ganz abzulegen, um zumindest den Anschein eines gläubigen Moslems zu erwecken. Für den Kläger gehört es zu seiner neuen Religion und deren Regeln, zu Gottesdiensten zu gehen und mit anderen Gläubigen zusammen zu beten.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen zur Lage in Afghanistan besteht für den Kläger bei einer Rückkehr und einem Bekanntwerden seiner Konversion in Afghanistan eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er wegen des Abfalls vom islamischen Glauben abschiebungsschutzrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, die der Regierung Afghanistans zumindest zuzurechnen wären.

Der Islam ist in Afghanistan nach Art. 2 der neuen afghanischen Verfassung die Staatsreligion. Die in der Verfassung verankerte Religionsfreiheit gilt ausdrücklich nur für die Anhänger anderer Religionen als des Islam. Demnach besteht Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhaltet, für Muslime nicht. Die Konversion wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, das mit der Todesstrafe sanktioniert wird. Zur tatsächlichen Situation von Konvertiten und deren Zahl in Afghanistan ist kaum etwas bekannt, da sie ihr Bekenntnis meist geheim halten. Es gibt für sie keine offene Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens. Selbst zu Gottesdiensten, die in Privathäusern von internationalen Nichtregierungsorganisationen abgehalten werden, erscheinen sie nicht. Nach einer Sendung im privaten Fernsehen über Christen im Jahre 2010 verlangte der stellvertretende Generalsekretär des Parlaments eine öffentliche Hinrichtung der Konvertiten. Im Oktober 2010 wurde in Mazar-i-Scharif ein Afghane verhaftet, weil er ein Neues Testament an einen Muslimen weitergegeben hatte (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 10.01.2012).

Entdeckten Konvertierten droht in Afghanistan die Ermordung sogar durch Angehörige der eigenen Familie, des eigenen Clans und durch Angehörige extremistischer islamistischer Gruppen. Sofern die Abkehr eines Muslimen von seinem bisherigen Glauben den Behörden bekannt wird, drohen dem Betroffenen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Verhaftung, Misshandlung oder extralegale Hinrichtung und förmliche Verurteilung zum Tod (Internationale Gesellschaft für Menschenrechte: "Situation christlicher Konvertierten in Afghanistan vom 27.02.2008").

Amnesty International gibt in seinem Afghanistan-Report von 2011 an, dass Personen, die zu einer anderen Religion konvertierten, von der afghanischen Justiz verfolgt worden seien. Drei Afghanen, die zum Christentum übergetreten seien, seien vom afghanischen Gemeindienst inhaftiert worden.

Das Auswärtige Amt gibt in einer amtlichen Auskunft an das VG Würzburg vom 13.05.2012 zur Situation von Atheisten in Afghanistan an, dass Atheisten in Afghanistan geächtet und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch bedroht werden und zwar auch durch die eigenen Familie.

Mostafa Danesch führt in seinem Gutachten vom 03.07.2012 an das VG Würzburg aus, dass der Abfall vom Islam in Afghanistan als Todsünde eingestuft und sowohl von der Obrigkeit als auch von der Gesellschaft verfolgt werde. Die Verfolgung sei durch das Islamische Recht, der Scharia, gerechtfertigt. Jeder Muslime habe nach religiöser Rechtsauffassung zumindest theoretisch nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, eine solche Person zu töten. Auch unter

der Regierung von Karzai könnten sich Atheisten ihres Lebens nicht sicher sein. Es seien Fälle bekannt, bei welchen religiöse Todesurteile durch Mullahs ausgesprochen wurden. Es sei nicht davon auszugehen, dass ein Abfall vom islamischen Glauben in der Gesellschaft und in der Familie zu verheimlichen sei wegen der hohen sozial-religiösen Kontrolle im öffentlichen und privaten Bereich.

Die Schweizer Flüchtlingshilfe weist in ihrem Afghanistan Update vom 03.09.2012 darauf hin, dass laut Weltverfolgungsindex 2012 in Afghanistan Christen weltweit am zweitstärksten verfolgt werden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen besteht für den Kläger bei seiner Rückkehr nach Afghanistan und einem Bekanntwerden seiner Konversion eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er wegen des Abfalls vom islamischen Glauben politischen Verfolgungsmaßnahmen im oben genannten Sinne ausgesetzt wäre, die dem afghanischen Staat zuzurechnen wären oder gegen die er jedenfalls keinen Schutz durch diesen erhalten würde. Für ihn bestünde mithin eine erhebliche Gefahr getötet oder anderen schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden.

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG festzustellen. Die Abschiebungsandrohung erweist sich gemäß § 59 Abs. 3 AufenthaltG insoweit als rechtswidrig, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist. Auf die Hilfsanträge kommt es nicht mehr entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und der Prozesskostenhilfeentscheidung, Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Fräßle